



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.06.19	74. Jahrgang	Nr. 6
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Haushaltssatzung	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken; Gemarkung Derching, Fl.-Nr. 72/1	2
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung - Hinweis auf Veröffentlichung	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land; Haushaltssatzung	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Errichtung eines Parkplatzes mit 50 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 486 der Gemarkung Merching	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung	7

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Adelburggruppe; Haushaltssatzung

Haushaltssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe (Landkreise Aichach-Friedberg, Dachau und Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	2.862.814,- €
---	---------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.224.064,- €
---	---------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 600.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Feststellungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Zweckverband zur
Wasserversorgung der Adelburggruppe

Laimering, den 08.04.2019

gez. Erwin Osterhuber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken
Antragsteller: UNIKA Kalksandsteinwerke Südbayern GmbH & Co. KG
Forststr. 19-21, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Friedberg	Derching	72/1

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

UNIKA Kalksandsteinwerke Südbayern GmbH & Co. KG, Forststr. 19-21, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken.

Zur Herstellung von Kalksandsteinen benötigt die UNIKA, Kalksandsteinwerke Südbayern GmbH & Co. KG, auf dem Betriebsgelände in Friedberg, Derching, bis zu 20.000 m³ Grundwasser pro Jahr als Produktionswasser. Ein Teil dieses Produktionswassers wird nach Aufbereitung einer Vorflut zugeleitet

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen zwar vor:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)
Überschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper 1_G050, Vorlandmolasse-Aichach, am Standort der Maßnahme.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben.

Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers 1_G050, Vorlandmolasse-Aichach, am Standort der Maßnahme, hat das Vorhaben nicht.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen)
Aus der standortbezogenen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Grundwasser entnommen werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser)
Durch die beantragte Grundwasserentnahme entsteht eine Absenkung von ca. 2 m mit einer rechnerisch ermittelten Reichweite von ca. 40 m um den Entnahmehrunden. Die Größe des betroffenen Gebietes ist relativ gering und begrenzt sich auf einen Teilbereich des Werksgeländes der Fa. UNIKA mit befestigten/kiesigen Fahrwegen.
Die große Mächtigkeit des Grundwasserleiters und die geringe Absenkung des Grundwasserspiegels durch die beantragte Entnahmemenge deuten auf eine hohe Ergiebigkeit des Grundwasserleiters hin, was amtlicherseits auch bekannt ist.
Der mengenmäßige Zustand des betroffenen Grundwasserleiters wird gemäß Wasserrahmenrichtlinie – WRRL- als „gut“ bewertet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes ist durch die Brauchwasserentnahme nicht zu besorgen, weil die entnommene Menge durch die jährliche Grundwasserneubildung in diesem Grundwasserkörper gedeckt ist.
Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist hinsichtlich der Komponenten Nitrat und Pflanzenschutzmittel als „schlecht“ zu bewerten. Bei der beantragten Brauchwassernutzung werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Eine chemische Verschlechterung im Grundwasserleiter ist nicht zu besorgen.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm)
Bei der beantragten Brauchwasserentnahme wird keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Das bei der Produktion verwendete Brauchwasser wird als gereinigtes Abwasser nicht mehr in den Grundwasserleiter infiltriert. Der Ist-Zustand der Überschreitung von Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper 1_G050, Vorlandmolasse-Aichach wird somit nicht verändert.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung - Hinweis auf Veröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg wurde am 12.04.2019 von der Verbandsversammlung beschlossen und am 20.05.2019 durch den Vorstandsvorsitzenden ausgefertigt.

Mit Schreiben vom 29.05.2018 wurde die Regierung von Schwaben gebeten, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg im nächsten Amtsblatt der Regierung von Schwaben zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung wird **voraussichtlich** in der Ausgabe Nr. 8 (Erscheinungsdatum: 18.06.2019) des Regierungsamtsblatts erfolgen.

Ich bitte Sie, in der für die Bekanntmachungen Ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde hinzuweisen (Art. 24 Abs. 2 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen

U. Christ
Geschäftsleiterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. Mai 2019

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 726 930,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 160 334,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (229 542,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (206 054,00 €). Er beträgt insgesamt 1 595 930,00 €

- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 464 133,60 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 258 986,55 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 145 273,82 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 125 316,07 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 166 623,96 € |
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 40,00% | 91 816,80 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 22,32% | 51 233,77 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 12,52% | 28 738,66 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 24 790,54 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,36% | 32 962,23 € |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- | | | |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg | 31,85% | 65 628,20 € |
| b) vom Landkreis Augsburg | 27,74% | 57 159,38 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg | 14,79% | 30 475,39 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,72% | 22 088,99 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries | 14,90% | 30 702,04 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2019** in Kraft.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land; Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund §§ 16 ff. der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 – 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 748.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 358.400 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | + 390.500 € |

2. im Finanzhaushalt

a.	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.247.400 € 152.800 € + 1.094.600 €
b.	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	415.400 € 696.000 € - 280.600 €
c.	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 39.300 € - 39.300 €
d.	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	3.228.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 249.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Aichach, den 07.05.2019

Klaus Habermann
1. Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes **Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher-Land** mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Immobilienverwaltung I. und R. Herkert GbR, vertr. durch Frau Ingrid Herkert und Herrn Roland Herkert, Mandichostr. 18, 86504 Merching zur Errichtung eines Parkplatzes mit 50 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 486 der Gemarkung Merching.

Mit Bescheid vom 27.05.2019 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Parkplatzes mit 50 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 486 der Gemarkung Merching wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 27.05.2019 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Daniela Bayerl

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Haushaltssatzung

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg für das Jahr 2019

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan, Wirtschaftspläne

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt mit 126.128.000 € und im Vermögenshaushalt mit 18.910.000 € ab.
- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken an der Paar wird festgesetzt; er schließt
 - für das Krankenhaus Aichach im Erfolgsplan in den Erträgen mit 25.151.050 € und in den Aufwendungen mit 29.536.350 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.445.950 €,
 - für das Krankenhaus Friedberg im Erfolgsplan in den Erträgen mit 35.317.300 € und in den Aufwendungen mit 37.557.300 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.182.200 € ab.
- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft wird festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 8.801.800 € und in den Aufwendungen mit 9.547.800 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.216.540 € ab.

§ 2 Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden auf 0 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar auf 5.207.500 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 54.738.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 0 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 0 €.

§ 4 Kreisumlage

Das Umlagesoll der Kreisumlage wird nach Art. 18 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes auf 71.510.400 € festgesetzt. Als Kreisumlagesatz werden einheitlich 48,0 % der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen berechnet.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist 10.000.000 €, für den Eigenbetrieb Kliniken an der Paar 15.000.000 € und den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft 500.000 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aichach, 29. Mai 2019

Dr. Klaus Metzger
Landrat

II. Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 21. Mai 2019 genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 034, während der Geschäftsstunden öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Aichach, 29. Mai 2019

Dr. Klaus Metzger
Landrat
